

Richtlinien Schülertransporte Gemeinde Frutigen

1. Grundlagen

- 1.1 Art. 19 der Bundesverfassung garantiert jedem Kind den unentgeltlichen Grundschulunterricht in den öffentlichen Schulen. Art. 29 Absatz 2 der bernischen Kantonsverfassung sichert jedem Kind eine unentgeltliche, seinen Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu. Art. 13 Absatz 1 des Volksschulgesetzes hält die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Volksschulen fest.
- 1.2 Aus dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schulbildung folgt unter anderem, dass den Eltern keine besonderen Kosten für den Schulweg erwachsen dürfen. Der Kanton kennt keine Richtlinien über die Bezahlung von Schülertransportkosten, stellt aber zur Beurteilung der Schulwege das Merkblatt: Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) zur Verfügung. Der Schulweg ist Ermessensfrage. Die Gemeinde legt die Kriterien über die Zumutbarkeit des Schulweges fest. Dabei ist auch die Gleichberechtigung für alle SchülerInnen zu beachten. Der Kanton kann Beiträge an die Schülertransportkosten von Gemeinden ausrichten. Subventionsberechtigt sind alle Gemeinden mit einem Anteil von über 10% Schülerinnen und Schülern, die einen so genannten "unzumutbaren" Schulweg absolvieren müssen und folglich Anspruch auf einen von der Gemeinde organisierten und finanzierten Transport haben.
- 1.3 Ab 1. August 2017 besuchen die Schülerinnen und Schüler die Quarta am Gymnasium. Für die Transportkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln muss die Gemeinde aufkommen.

2. Zumutbarkeit / Kriterien Schulweg

Die Zumutbarkeit des Schulwegs muss von Fall zu Fall bewertet und entschieden werden. Als Bewertungshilfe sollen die Kriterien aus dem Merkblatt: Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) des Kantons Bern herangezogen werden. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

- Die Länge und Beschaffenheit des Schulweges;
- die Höhendifferenz;
- das Alter des Schülers oder der Schülerin;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand

- 2.1 Die Schülertransporte in den Inneren Gebieten für SchülerInnen mit unzumutbarem Schulweg werden durch ein Transportunternehmen ausgeführt. Die SchülerInnen der Sekstufe I

legen den Schulweg während den Sommermonaten (Frühlingsferien bis Sommerferien sowie Sommerferien bis Herbstferien) ins Schulhaus Rinderwald selbständig zurück.

- 2.2 Die Kosten für den Schulweg für Schülerinnen und Schüler der Inneren Gebiete in den Kindergärten Dorf, die Primar- und Realschule Dorf, in die Sekundarschule sowie für weitere Unterrichtsfächer (WAH, Angebot der Schule, Sportunterricht in der Turnhalle, etc.), welche im Dorf angeboten werden, werden durch die Gemeinde zurückerstattet.
- 2.3 Im Dorf werden Schülertransporte ausgeführt, sofern die Schülerinnen und Schüler über einen unzumutbaren Schulweg verfügen. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schulkommission.

3. Entschädigung für Mofa/E-Bike

- 3.1 Schülerinnen und Schüler, welche einen unzumutbaren Schulweg haben und für welche keine öV-Anbindung und kein Schulbus besteht, sollen für ihre Fahrten mit dem Mofa/E-Bike entschädigt werden.
- 3.2 Bedingung ist, dass die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Bewilligung der vorzeitigen Mofaprüfung gemäss den Vorgaben des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.
- 3.3 Die Fahrten mit dem Mofa oder dem E-Bike werden mit CHF 0.20 pro Kilometer entschädigt. Hierfür können die Kilometer vom Wohnort bis zum Schulort und zurück geltend gemacht werden.

4. Auszahlung

- 3.1 Transporte für Klassen mit Kollektivbillett für Turnen, Schwimmen, usw. werden wie bisher über das Globalbudget der Schulen abgewickelt.
- 3.2 Auszahlung für Einzelpersonen (Kindergarten, Prim-, Real- und Sekundarschule, Hauswirtschafts- und Wahlfachunterricht) nur auf Gesuch hin (mit speziellem Formular), mit Quittung der Busbetriebe, mit Visum der Schulleitung sowie der visumsberechtigten Person der Bildungsabteilung, durch Finanzverwaltung Frutigen. Die Formulare können auf der Website der Schule Frutigen www.schulefrutigen.ch heruntergeladen werden.
- 3.3 Die Auszahlung erfolgt nur für öffentliche Verkehrsmittel sowie Mofa-/E-Bikefahrten gemäss Ziffer 3 (keine privaten Autofahrten, usw.). Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.
- 3.4 Die Auszahlung an das öffentliche Verkehrsmittel erfolgt anteilmässig an die kostengünstigste Variante (Jahresabo, Monatsabo oder Mehrfahrtenkarte) und nur während den ordentlichen Schulwochen.

Die vorliegenden Richtlinien wurden am 22. Februar 2024 vom Gemeinderat genehmigt und werden per 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Sie heben die bisherigen Richtlinien vom 6. April 2017 auf.

GEMEINDERAT FRUTIGEN
Gemeinderatspräsident



Hans Schmid

Gemeindeschreiber



Peter Grossen

